OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551057/7/VG

Datum:
Linz, 28. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dipl.-Ing. W M, wohnhaft in V, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 20. Dezember 2016, GZ: AUWR-2016-275896/27-Kl, betreffend Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG und § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 10.1.2017 erhob Dipl.-Ing. W M (in der Folge: Bf) *„Beschwerde und Berufung gegen Bescheid AUWR-2016-275896/27-Kl*".

I.2. Mit Schreiben vom 17.1.2017 legte der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dieses Schreiben samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3. Mit Schreiben vom 24.1.2017 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG einen Verbesserungsauftrag, da das Schreiben vom 10.1.2017 weder Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt noch ein Begehren enthält. Dieses Schreiben wurde laut Postrückschein ab 31.1.2017 zur Abholung hinterlegt und – nachdem es vom Bf nicht behoben wurde – an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.2.2017 retourniert.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte daraufhin einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister ein. Daraus ergibt sich, dass der Bf an seiner Zustellanschrift (= Abgabestelle) seit 16.4.1993 mit Hauptwohnsitz aufrecht gemeldet ist.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, in den im verwaltungsgerichtlichen Akt befindlichen Postrückschein zum erteilten Verbesserungsauftrag sowie in den eigeholten Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Der unter Punkt I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG (iVm § 17 VwGVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen (§ 17 Abs. 1 Zustellgesetz – ZustellG).

Nach § 17 Abs. 3 erster bis dritter Satz ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Das dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegte Schreiben des Bf vom 10.1.2017 enthält – entgegen der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG – keine Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und kein Begehren. Dem Bf war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) die Möglichkeit einzuräumen, seine Beschwerde binnen einer festgesetzten Frist entsprechend zu verbessern (vgl. etwa VwGH 18.12.2000, 2000/10/0154 mHa 29.8.2000, 99/05/0041).

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte Verbesserungsauftrag wurde dem Bf am 31.1.2017 durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG zugestellt. Hinweise auf ein allfälliges Zustellhindernis sind nicht

hervorgekommen. Der Bf ist laut Zentralem Melderegister an seiner Zustellanschrift (= Abgabestelle) seit 16.4.1993 mit Hauptwohnsitz aufrecht gemeldet.

Da dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen wurde, sind die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG eingetreten und war daher die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch